

Studienvertretung Veterinärmedizin  
Veterinärmedizinische Universität Wien

1210 Wien, Veterinärplatz 1  
E-mail: [vetmed@hvu.vetmeduni.ac.at](mailto:vetmed@hvu.vetmeduni.ac.at)  
Homepage: <http://www.hvu.vetmeduni.ac.at>  
Phone: +43 1 25077 1720 Fax: +43 1 25077 1790



## **StVerfassung**

Verfassung der Studienvertretung Veterinärmedizin  
an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Die Studienvertretung Veterinärmedizin beschließt nachstehende Verfassung.

# Inhaltsverzeichnis

§1 Allgemeines .....	3
§2 Grundsätze .....	3
§3 Mitglieder der Studienvertretung.....	4
§4 ordentliche Sitzungen .....	4
§5 Studierendenversammlungen.....	5
§6 Sitzungsprotokolle .....	6
§7 Zugriff auf Unterlagen .....	7
§8 Aufgabenbereiche .....	7
§9 Sprechstunden .....	8
§10 Aufwandsentschädigungen.....	8
§11 Zugang zum Büro .....	9
§12 Arbeitsgruppen .....	9
§13 Finanzielles.....	10
§14 Kommunikation.....	11

## §1 Allgemeines

- (1) Diese Verfassung regelt die Angelegenheiten der Studienvertretung Veterinärmedizin ergänzend zu den geltenden Gesetzen und Bestimmungen.
- (2) Übergeordnete Rechtstexte sind das Universitätsgesetz, das HochschülerInnenschaftsgesetz, der Satzungsteil 5 der Satzung der Veterinärmedizinischen Universität Wien und die Satzung der HochschülerInnenschaft der Veterinärmedizinischen Universität Wien in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Diese StVerfassung hat Gültigkeit für alle Mitglieder der Studienvertretung Veterinärmedizin.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Aufgaben uneigennützig und im Interesse der Studierenden auszuüben.

## §2 Grundsätze

- (1) Wir sind gegen jede Diskriminierung und bauen auf den Grundsätzen der Menschenrechte auf.
- (2) Unsere Aufgabe ist es, die Interessen der Studierenden im Diplom- und Doktoratsstudium Veterinärmedizin der Veterinärmedizinischen Universität Wien nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten.
- (3) Für die Studienvertretung Veterinärmedizin stehen die Interessen der Studierenden im Vordergrund. Um dies sicherstellen zu können, sind wir unabhängig von jeglichen Fraktionen und somit keinen fraktionsbedingten Vorgaben verpflichtet.
- (4) Wir pflegen respektvollen Umgang und gegenseitige Wertschätzung.
- (5) Alle Veterinärmedizinistudierenden, die diese StVerfassung achten und einhalten, können Mitglieder der Studienvertretung Veterinärmedizin werden.

### **§3 Mitglieder der Studienvertretung**

- (1) Ordentliche Mitglieder der Studienvertretung Veterinärmedizin sind:
  - a. die nach §54 HSG gewählten MandatarInnen (im Folgenden MandatarInnen),
  - b. freie Mitglieder.
  
- (2) Zeichnungsberechtigt ist der/die Vorsitzende der Studienvertretung Veterinärmedizin. Bei einer Abwesenheit des/der Vorsitzenden von über einer Woche oder in dringlichen Fällen sind die stellvertretenden Vorsitzenden an seiner/ihrer statt zeichnungsberechtigt.
  
- (3) Freie Mitglieder sind Studierende des Diplomstudienganges Veterinärmedizin, die sich in der Studienvertretung Veterinärmedizin engagieren und nachfolgende Kriterien erfüllen:
  - a. Teilnahme an mindestens drei aufeinanderfolgenden Plenarsitzungen,
  - b. Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis,
  - c. Unterstützung bei Projekten und Events.
  
- (4) Die Mitgliedschaft von freien Mitgliedern in der Studienvertretung Veterinärmedizin endet:
  - a. bei Rücktritt,
  - b. bei unentschuldigter Abwesenheit bei wenigstens drei aufeinanderfolgenden Plenarsitzungen,
  - c. nach mindestens einmaliger Verwarnung auf Grund von Handlungen, die der StVerfassung zuwiderlaufen oder die Tätigkeit der Studienvertretung Veterinärmedizin behindern, durch einfachen Mehrheitsbeschluss der MandatarInnen.

### **§4 ordentliche Sitzungen**

- (1) Für ordentliche Sitzungen sind die Paragraphen 8 bis 17 der Satzung der HVU sinngemäß anzuwenden.

## §5 Studierendenversammlungen (im Folgenden Plenarsitzungen)

- (1) Plenarsitzungen dienen dem Informations- und Meinungsaustausch aller Mitglieder der Studienvertretung Veterinärmedizin.
- (2) Die jeweils erste und letzte Plenarsitzung eines Semesters ist als ordentliche Sitzung abzuhalten. Es gelten die Bestimmungen unter §4 der StVerfassung.
- (3) Während einer Plenarsitzung ist es für die anwesenden Mitglieder möglich, einen Beschlussantrag zur Abstimmung zu bringen. Ein Beschlussantrag, der eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat, wird den MandatarInnen zum Beschluss vorgelegt.
- (4) Im direkten Anschluss an jede Plenarsitzung wird von den MandatarInnen per Umlaufweg über die Beschlussanträge aus der vorangegangenen Plenarsitzung abgestimmt. Die Abstimmung im Umlaufweg erfolgt nach den Bestimmungen im §16 der Satzung der HVU.
- (5) Während der Plenarsitzungen sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jede/r soll und kann mitdiskutieren, sodass eine möglichst große Bandbreite an Meinungen, Ideen und Standpunkten in die Entscheidungsfindung einfließen können.
- (6) Jedes Mitglied hat sich an die allgemeingültigen Regeln des respektvollen Umganges miteinander zu halten.
- (7) Plenarsitzungen finden in der Regel an jedem zweiten Donnerstag um 18:00 Uhr im Büro der Studienvertretungen statt. Ausgenommen ist die vorlesungsfreie Zeit. Eine gesonderte Einladung ist nicht erforderlich.
- (8) Eine Absage zu einer Plenarsitzung hat spätestens zwei Stunden vor Beginn der Sitzung schriftlich per Mail bei dem/der Vorsitzenden zu erfolgen.
- (9) Außerordentliche Plenarsitzungen können mit einfacher Mehrheit der MandatarInnen auch zu anderen Zeiten einberufen werden, jedoch müssen die ordentlichen Mitglieder der Studienvertretung Veterinärmedizin spätestens zwölf Stunden vor Beginn der außerordentlichen Plenarsitzung über deren Stattfinden in Kenntnis gesetzt und eingeladen werden. Bei außerordentlichen Plenarsitzungen ist eine Absage nicht notwendig.
- (10) Für jede Sitzung wird im Vorfeld eine Themensammlung erstellt, die jedes Mitglied ergänzen kann.

- (11) Für jede Plenarsitzung wird in der vorausgehenden Plenarsitzung durch den/die Vorsitzenden ein/eine ModeratorIn bestimmt. Der/die ModeratorIn leitet die Diskussion. Dazu ist er/sie zum Fortschritt der Diskussion befugt, Rederecht zu erteilen und zu entziehen. Die erste Plenarsitzung im Semester leitet der/die Vorsitzende der Studienvertretung Veterinärmedizin.
- (12) Der/die ModeratorIn leitet zwar die Diskussion, jedoch behält der/die Vorsitzende die Leitung über die Plenarsitzung und kann daher ebenfalls Rederecht erteilen, entziehen und ggf. den/die ModeratorIn bei Zuwiderhandlungen gegen die StVerfassung nach mindestens einmaliger Verwarnung während einer laufenden Plenarsitzung neu bestimmen.
- (13) Die Tagesordnungspunkte werden online im Google Drive-Ordner gesammelt. Die Reihenfolge bestimmt der/die ModeratorIn.
- (14) Einmal monatlich zum Monatsende ist von den MandatarInnen ein schriftlicher Bericht anzufertigen und im Google Drive-Ordner abzuspeichern. Hier sollen alle Tätigkeiten des vergangenen Monats mindestens stichpunktartig mit kurzer Beschreibung und ggf. involvierten Personen aufgezählt werden. Jedes Mitglied gibt zusätzlich in jeder Plenarsitzung einen mündlichen Bericht über seine Tätigkeiten seit der letzten Plenarsitzung ab.
- (15) Eine ordentliche oder außerordentliche Plenarsitzung kommt nicht zustande, wenn die Anzahl der ordentlichen Mitglieder in der Plenarsitzung unter drei beträgt.

## §6 Sitzungsprotokolle

- (1) Bei ordentlichen Sitzungen werden Audio-, Kurz- und Beschlussprotokolle angefertigt. Die Beschlussprotokolle werden von dem/der Vorsitzenden an den/die RektorIn der Universität übermittelt.
- Audioprotokolle sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich und können ausschließlich von nach §54 HSG gewählten MandatarInnen abgerufen werden.
  - Kurzprotokolle können auf Anfrage bei dem/der Vorsitzenden eingesehen werden.
  - Beschlussprotokolle sind frei zugänglich und werden öffentlich zugänglich ausgehängen.
- (2) Beschlüsse, die durch eine Plenarsitzung beschlossen wurden, werden von dem/der Vorsitzenden dem Beschlussprotokoll der nächsten ordentlichen

Sitzung beigefügt.

- (3) Zur Dokumentation der Plenarsitzung wird das Protokoll während der Plenarsitzung für alle einsehbar verfasst. Der/die ModeratorIn bestimmt hierzu zu Beginn einer Plenarsitzung einen/eine ProtokollführerIn.

## **§7 Zugriff auf Unterlagen**

- (1) Alle wichtigen Unterlagen (z.B. Protokolle, Berichte, Themensammlungen usw.) werden den Mitgliedern über einen Google Drive-Zugang zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied verpflichtet sich zum verantwortungsvollen und verschwiegenen Umgang mit den dort gespeicherten Dokumenten und Informationen.

## **§8 Aufgabenbereiche**

- (1) Aufgaben der Studienvertretung gemäß §20 HSG sind:
  - a. Vertretung der Interessen der Studierenden sowie deren Förderung in ihrem Wirkungsbereich,
  - b. Nominierung der von der Universitätsvertretung in die Kollegialorgane gemäß §25 Abs.8 Z1 bis Z3 UG 2002 zu entsendenden StudierendenvertreterInnen,
  - c. Verfügung über das der Studienvertretung zugewiesene Budget,
  - d. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen,
  - e. Beratung der StudienbewerberInnen sowie der Studierenden.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben teilen die MandatarInnen sich die Hauptaufgabenbereiche untereinander auf. Es steht jedem/jeder MandatarIn frei, sich von freien Mitgliedern dabei unterstützen zu lassen. Dazu ist auch die Bildung von Arbeitsgruppen möglich. Die Hauptaufgabenbereiche sind:
  - a. Vorsitztätigkeiten,
  - b. Tutorien,
  - c. Öffentlichkeitsarbeit,
  - d. Betreuung der SemestersprecherInnen,
  - e. Budget und Finanzen.
- (3) Das offizielle Auftreten als StudienvertreterIn obliegt den MandatarInnen.

- (4) Die Studienvertretung Veterinärmedizin handelt und entscheidet als Gemeinschaft. In dringlichen Ausnahmefällen ist der-/diejenige MandatarIn, dessen Aufgabenbereich betroffen ist, ggf. alleine entscheidungsbefugt.
- (5) Alle Mitglieder der Studienvertretung Veterinärmedizin sind im Rahmen der Beratung von Studierenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Eine korrekte und umfassende Beratung der Studierenden hat jederzeit höchste Priorität.

## **§9 Sprechstunden**

- (1) Jeder/jede MandatarIn bietet zur Beratung von StudienbewerberInnen und Studierenden einmal wöchentlich eine Sprechstunde an. Dazu sind zu Semesterbeginn die Wochentage untereinander aufzuteilen.
- (2) Während der vorlesungsfreien Zeit finden nur eingeschränkt Sprechstunden statt.
- (3) Bei Krankheit oder triftigem Grund ist für Ersatz zu sorgen.
- (4) Verschieben der Sprechstunde ist nur in Ausnahmefällen oder bei besonderen Gegebenheiten (Klinische Rotationen, Klinische Ambulanzen usw.) möglich und muss per Aushang und auf der Facebook-Seite veröffentlicht werden, bei absehbaren Gründen spätestens 48 Stunden vor Stattfinden der regulären Sprechstunde
- (5) Während der Sprechstunde oder im Anschluss sind die Emails an die offizielle Mailadresse zu beantworten (keine Emails ignorieren, bei Bedarf weiterleiten). Emails, die sich in Bearbeitung befinden, sind mit einem „roten Fähnchen“ zu kennzeichnen, ist die Bearbeitung abgeschlossen, sind sie mit einem „Häkchen“ zu kennzeichnen. Facebook-Nachrichten fallen in den Aufgabenbereich des/der Öffentlichkeitsbeauftragten.

## **§10 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die MandatarInnen sind berechtigt, sich eine Aufwandsentschädigung auszahlen zu lassen.



- (2) Über die Höhe der Aufwandsentschädigung muss in einer ordentlichen Sitzung mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Sie ist verbunden mit folgenden Tätigkeiten unter §10(2 a & b) innerhalb der Studienvertretung:
- a. Aufgaben der Studienvertretung gemäß §20 HSG,
  - b. Übernahme eines unter §8(2) StVerfassung aufgeführten Hauptaufgabenbereichs.

## **§11 Zugang zum Büro**

- (1) Die MandatarInnen erhalten im Sekretariat der HVU einen Schlüssel.
- (2) Der Schlüssel darf nicht weitergegeben werden. Ausgenommen hiervon sind kurzzeitige Hilfsarbeiten.
- (3) Der Aufenthalt von Nicht-Mitgliedern im Büro ist nur unter Anwesenheit von MandatarInnen der Studienvertretung Veterinärmedizin gestattet. Ausgenommen sind der HVU-Vorsitz und die Mitglieder der Studienvertretung PW/Biomed/IMHAI.
- (4) Freie Mitglieder dürfen sich alleine im Büro aufhalten, sofern das Verschließen der Türe bei Verlassen des Büros geregelt ist.
- (5) Das Büro ist so zu verlassen, wie es vorgefunden wurde. Generell muss Ordnung gehalten werden. Putztage werden bei Bedarf während einer Plenarsitzung festgelegt.
- (6) Jedes Mitglied der Studienvertretung Veterinärmedizin ist dazu befugt, Personen, die gegen die Grundsätze der Studienvertretung Veterinärmedizin unter §2 verstoßen, den Arbeitsablauf behindern, eine Beratung stören oder keinen die offiziellen Tätigkeiten der Studienvertretung Veterinärmedizin betreffenden Grund vorweisen können, des Büros zu verweisen.

## **§12 Arbeitsgruppen**

- (1) Die Planung/Durchführung von aufwändigeren Projekten kann in Arbeitsgruppen ausgelagert werden. Diese werden in Plenarsitzungen beschlossen.

- (2) Alle Mitglieder können Mitglied einer Arbeitsgruppe werden. Im Idealfall sollte in jeder Arbeitsgruppe eine ausreichende Anzahl erfahrener Mitglieder vertreten sein, um einen effektiven Arbeitsablauf zu gewährleisten. Der/die LeiterIn einer Arbeitsgruppe kann bei ausreichender Begründung ein Mitglied seiner/ihrer Arbeitsgruppe von dieser freistellen.
- (3) Die Arbeitsgruppe besitzt Entscheidungskompetenz, soll aber die restlichen Mitglieder über den Arbeitsfortschritt informieren und vor wichtigen Entscheidungen befragen. Die restlichen Mitglieder können bei Bedarf die Entscheidungen einer Arbeitsgruppe zur Abstimmung bringen.
- (4) Fest eingerichtete Arbeitsgruppen sind:
- Tutorien,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - SemestersprecherInnen,
  - Budget und Finanzen,
  - Vernetzung.

Die Leitung dieser Arbeitsgruppen haben MandatarInnen inne.

## §13 Finanzielles

- (1) Annahmen von externen Fördermitteln werden bei Anfragen immer in der nächsten Plenarsitzung als Beschlussantrag zur Abstimmung gebracht.
- (2) Förderungen für Projekte müssen sich immer auf das Wohl der Veterinärmedizinierenden beziehen. Wissenschaftliche Arbeiten von Studierenden sind in jedem Fall abzulehnen. Je mehr Studierende von einem Projekt profitieren, desto förderwürdiger ist es einzustufen. In jedem Fall sind Projekte, die vielen Studierenden zugutekommen, vorzuziehen. Anfragen werden in der nächsten Plenarsitzung als Beschlussantrag zur Abstimmung gebracht.
- (3) In der vorlesungsfreien Zeit wird über eine Anfrage statt in der nächsten Plenarsitzung durch die MandatarInnen per Umlaufweg abgestimmt und beschlossen. Die Abstimmung im Umlaufweg erfolgt nach den Bestimmungen im §16 der Satzung der HVU.

## §14 Kommunikation

- (1) Bei offiziellen Anliegen außerhalb von Sitzungen (z.B. Termine, Einladungen zu (außer-)ordentlichen Sitzungen, Umlaufabstimmungen, Protokolle ordentlicher Sitzungen usw.) ist die HVU-Mailadresse das zu nutzende Kommunikationsmedium. Ansonsten kann die Kommunikation zwischen den ordentlichen Mitgliedern wahlweise per Mail, WhatsApp, Telefon oder persönlich stattfinden.
  
- (2) Die Kontaktliste ist auf Google Drive zu finden und wird regelmäßig aktualisiert. Bei Neuaufnahme in der Studienvertretung Veterinärmedizin können die Kontaktdaten (Telefonnummer, etc.) für eine bessere Kommunikation unter den Mitgliedern in die Kontaktliste übernommen werden.